

# SATZUNG

---

Satzung des Angelverein Schweicheln und Umgebung e.V., früher Schweicheln-Falkendiek, gegründet 1939.

## **Paragraph 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.**

Der von Anglern in Schweicheln am 12.10.1962 neu gegründete Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen und führt den Namen: Angelverein Schweicheln und Umgebung e.V.

Er hat seinen Sitz in Hiddenhausen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Angler üben die Fischwaid aus, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Paragraph 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Unter Zusammenfassung aller Angler am Sitz des Vereins und in dessen Umgebung bezweckt der Verein:

1. Ausbreitung und Vertiefung der Fischwaid.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den gepachteten und eigenen Gewässern
3. Schutz dieser Gewässer vor Minderung und Vernichtung ihrer Fischbestände

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes
2. Pachtung und Erwerb von Gewässern zur Ausübung der Fischwaid, sofern ausreichende Geldmittel zur Verfügung stehen
3. Reinerhaltung der gepachteten und eigenen Gewässer
4. Feststellung von Verunreinigungsursachen und Übermittlung der Feststellungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen zuständigen Behörden.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist unpolitisch und er enthält sich jeder irgendwie gearteten politischen, rassistischen oder religiösen Tätigkeit.

## **Paragraph 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann nur werden, der im Sinne der Satzung Angler ist oder werden will, unbescholten ist und nicht aus einem zum Verband oder zu anderen Verbänden gehörenden Verein ausgeschlossen wurde.

Neuaufnahmen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Minderjährige benötigen die Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung aller erforderlichen Angelpapiere wirksam.

Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend ab dem 01. des Monats der Aufnahme.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

